

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Landkreis Cloppenburg vom 25. November 1987 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems, \$ 1326)

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen vom 10.01.1953 (Nds. GVBI. S. 2, Sb. I S. 660), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBI. S. 309) wird für den Bereich des Landkreises Cloppenburg folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die Aufstellung von Bienenvölkern bedarf der Genehmigung des Landkreises Cloppenburg, wenn die Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufgestellt werden sollen.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn
 - a) ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits auf-gestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist oder
 - b) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.
- (3) Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge ist der vom Landkreis Cloppenburg auf Vorschlag der Imkervereinigung berufene Bienenwanderwart zu hören.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutz der Belegstellen handelt, wer Bienenvölker ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung aufstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Cloppenburg, den 25. November 1987

Landkreis Cloppenburg

Der Oberkreisdirektor Rausch

